

## Satzung

Der St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 Allagen e.V., Warstein-Allagen

### Präambel

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist im Jahre 1823 gegründet worden. Schutzpatron ist der hl. Sebastianus. Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft ist kirchlich mit der Pfarrgemeinde St. Johannes in Allagen verbunden.

### § 1

(Name, Sitz und Zweck des Vereins)

1. der Verein führt den Namen „St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1823 Allagen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Warstein-Allagen und ist Mitglied der Sauerländer Schützenbundes. Er ist selbstlos tätig.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung

- a) der christlichen Kultur, Nächstenliebe und Sitte
- b) der traditionellen Bindung zur Kirche
- c) der christlichen Familie und der sauerländischen Heimat
- d) der heimischen Eigenarten, alter Bräuche und Werte
- e) des Verantwortungsbewusstseins für Heimat und Vaterland
- f) der Eintracht und des Gemeinschaftsgeistes
- g) der Jugendarbeit

Der Verein übernimmt die Durchführung der in § 8 – 14 genannten stets wiederkehrenden religiösen, mildtätigen, geselligen und sportlichen Verpflichtungen. Seine eigenen Einrichtungen und Räumlichkeiten stellt er anderen Vereinen gegen Erstattung der Selbstkosten uneigennützig zur Verfügung, wenn sie nicht im Gegensatz zu seinen eigenen Statuten stehen.

Der Verein verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung.

### § 2

(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jeder Mann mit dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, der die Ziele des Vereins respektiert und die Satzung anerkennt. Das Mindestalter von 16 Jahren muß spätestens zur Generalversammlung des darauffolgenden Jahres erreicht sein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende, zusammen mit dem erweiterten Vorstand. Die Namen der Mitglieder müssen in das Bruderschaftsregister eingetragen werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Abmeldung beim geschäftsführenden Vorstand
- c) wenn Mitglieder mit den Beiträgen zwei Jahre im Rückstand sind
- d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Ferner, wenn ein Mitglied das Ansehen der Schützenbruderschaft schädigt. Zuständig für den Ausschluß ist der geschäftsführende zusammen mit dem erweiterten Vorstand. Ausscheidende haben kein Anrecht an dem Vermögen des Vereins.

#### § 2 b

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen, die sich durch herausragende Arbeiten zum Wohle der Bruderschaft ausgezeichnet haben. (Die Ehrenmitglieder müssen jedoch mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und in der Regel das 50. Lebensjahr erreicht haben.)

#### § 3

Präses der Bruderschaft sowie geistlicher Berater derselben ist stets der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist-Allagen

#### § 4

Der Verein besteht aus der Nordkompanie, Mittelkompanie und Südkompanie. Durch die Kompanien soll die Aktivität der Mitglieder gefördert und eine engere Zusammenarbeit innerhalb des Vereins hergestellt werden. Jede Kompanie stellt einen Kompanieführer, einen stellvertretenden Kompanieführer, zwei Fahnenoffiziere, einen Fähnrich und einen weiteren Offizier für Vertretungsfälle. Diese werden in den Kompanieversammlung gewählt.

Die Organe des Vereins sind:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) erweiterter Vorstand
- c) Mitgliederversammlung
- d) Kompanieversammlung

Zu a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Oberst)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Major)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rentanten

Der geschäftsführende Vorstand handelt im Sinne des § 26 des BGB.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils auf vier Jahre zeitversetzt gewählt, so daß jedes Jahr ein Mitglied zur Wahl steht. Wiederwahl ist möglich.

Zu b) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem König
- b) dem Adjutanten
- c) zwei Königsoffizieren
- d) drei Kompanieführern
- e) drei stellvertretenden Kompanieführern
- f) drei Fähnrichen
- g) sechs Fahnenoffizieren
- h) drei weiteren Offizieren (1 Offizier je Kompanie)

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf vier Jahre zeitversetzt und die Fähnriche auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand aus, so hat die nächste Mitglieder - oder Kompanieversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

Der jeweilige Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt Warstein zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und nimmt dann mit beratender Stimme teil, sofern er Mitglied der Bruderschaft ist.

Zu a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Zu b) Die Kompanieversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jew. Kompanie.

## § 5

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Rendant.

### Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder – darunter der 1. Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende – gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedoch handeln bei Auflösung des Vereins, Veräußerungen und Kauf von Grundvermögen und grundbuchlicher Belastung alle vier Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich und können verbindliche Unterschriften leisten.
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte selbständig. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern beschließen der geschäftsführende und erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand sind die Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

4. Für die Leistung von Zahlungen ist der Rendant nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden berechtigt
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen.

## § 6

### Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Er hat den geschäftsführenden Vorstand in der Wahrung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Er beschließt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 5 die Aufnahme neuer Mitglieder und außergewöhnliche Vereinsangelegenheiten. Er wirkt gem. § 2 bei dem Auschluss eines Mitgliedes mit.
3. Den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes obliegt es, für Ordnung in der Bruderschaft und bei den Veranstaltungen zu sorgen.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

## § 7

Es finden jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst am Sonntag vor oder nach dem Fest des heiligen Sebastianus stattfinden.

Die Versammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung zur Versammlung hat 10 Tage im Voraus durch Veröffentlichung u.a. in den örtlichen Tageszeitungen zu erfolgen.

Außerordentliche Generalversammlungen können durch den 1. Vorsitzenden selbständig jederzeit einberufen werden, wenn Erklärungen abzugeben hat und das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen, wenn

- a) zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand es beantragen
- b) 20% der Mitglieder den schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes stellen.

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende. Er hat für Ordnung zu sorgen und kann bei Störungen Schuldigen aus dem Versammlungsraum weisen.

Außerordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen kurzfristig einberufen werden.

Bei Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie finden entweder durch Zuruf, Handzeichen oder Stimmzettel statt. In der Regel genügt Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand nach dem 2. Wahlgang des Los.

Eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

- a) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verein,
- b) bei Statutenänderungen
- c) bei Anlage, Veräußerung größerer vereinseigener Vermögenswerte

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegenzuzeichnen sind.

Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Adjutanten und der Königsoffiziere
- b) Wahl der jährlichen Rechnungsprüfer
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme von Erklärungen des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren
- f) Bei Beschlüssen mitzuwirken, für die eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist
- g) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- h) Bei allen sonstigen Vereinsangelegenheiten mitzuwirken

## § 8

Der Verein erhält im allgemeinen seine Mittel

- a) durch Beitragszahlung und Aufnahmegebühren der Mitglieder
- b) durch Einnahmen aus Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 a

Höchstes Fest des Vereins ist das hl. Fronleichnamfest. Zur Prozession stellt die Bruderschaft die Musik. Die Schützenbrüder begleiten mit den Vereinsfahnen das Allerheiligste.

An den Beerdigungen und am Seelenamt der verstorbenen Mitglieder und deren Ehefrauen sollen sich die Schützenbrüder nach Möglichkeit beteiligen. Die Begleitung der Verstorbenen mit einer Fahne ist Pflicht. Mitglieder der Bruderschaft stellen sich bei Trauerfällen und er Nachbarschaft unentgeltlich als Sargträger zur Verfügung.

#### § 9 b

Alljährlich wird am 2. Sonntag im Juli in althergebrachter Weise das Schützenfest gefeiert.

Am Samstagabend wird der Vogel aufgesetzt. Die Kompanien treten auf den jeweiligen Kompanieplätzen an. Zu Beginn des Festes begibt sich die Bruderschaft zum Pfarrer und Präses, um ihm ein Ständchen zu bringen und ihn zur Teilnahme am Fest einzuladen. Anschließend findet eine Gedenkfeier am Ehrenmal für die gefallenen und verstorbenen Schützenbrüder statt.

Am Sonntagmorgen beteiligen sich alle Schützenbrüder an dem Hochamt für die Lebenden der Schützenbruderschaft und ebenso am Montagmorgen für die verstorbenen und gefallenen Schützenbrüder. Nach dem Hochamt ist ein Trauermarsch um die Kirche. Anschließend marschieren die Schützenbrüder nach Einnahme eines Frühstücks zur Vogelstange, um den Vogel abzuschießen. Der neue König wird proklamiert und gekrönt.

Die Aufnahme der neuen Mitglieder findet am Montagabend in feierlicher Form vor der Kirche statt

#### § 10

Das historische Vogelschießen gehört zum alljährlichen Schützenfest und soll der Freude und Erholung der Schützenbrüder dienen. Die Würde des Schützenkönigs kann jeder Schützenbruder erlangen, der mindestens 2 Jahre im Verein ist und möglichst das 21. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Königsschuss ist eine Prämie verbunden, deren Höhe jeweils vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird. Hierdurch soll allen Schützenbrüdern die Möglichkeit zur Erlangung der Königswürde gegeben werden.

#### § 11

Der Verein gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Unterhaltung und Förderung im Schießsport. Er findet unter Aufsicht eines geeigneten Schießleiters statt. Die notwendigen Anlagen und Voraussetzungen dafür stehen zur Verfügung.

#### § 12

Den unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern darf eine Unterstützung im Rahmen der Möglichkeit des Vereins nicht versagt werden. Eine Abstimmung erfolgt durch den geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

§ 13

An allen kirchlichen und kulturellen Bestrebungen und Veranstaltungen soll die Schützenbruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

§ 14

Unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Darüber beschließt der erweiterte Vorstand. Niemand darf aus diesem Grunde von der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Johannis Baptist Allagen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Allagen.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen dieser Satzung erlässt der geschäftsführende und erweiterte Vorstand und lässt diese durch die Mitgliederversammlung beschließen. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in Kraft. Früher gefasste und verabschiedete Statuten werden hiermit aufgehoben.

Beschlossen in der Generalversammlung zu Allagen am 19. Januar 2003

Allagen, den 08.02.03

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
Rendant

.....  
Schriftführer